

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Gemeinschaftsbeiräte**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsbeirats; Entschädigung**

(1) Durch die Bildung der Beiräte soll die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gefördert werden. Als Dachorganisation der fünf Einzelbeiräte (Familien-, Senioren-, Inklusions-, Migrations- und Jugendbeirat) und zur Bündelung der Interessen wurde der Gemeinschaftsbeirat eingerichtet. Die fünf Einzelbeiräte entsenden jeweils zwei Vertreter in den Gemeinschaftsbeirat.

(2) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Vertreter im Gemeinschaftsbeirat (1. und 2. Vorsitzende der Einzelbeiräte) erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 500 Euro. Die Abwicklung erfolgt über die Personalstelle der Stadtverwaltung.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 29.06.2023

Stadt Rothenburg ob der Tauber

gez.

Dr. Markus Naser

Oberbürgermeister